

keit, die bei der Lösung aller Aufgaben erreicht wurde, geführt werden;

- für die *Erziehung der Kader der Rechtspflege*, die ihre Aufgaben auf einem ständig wachsenden politisch-ideologischen und fachlichen Niveau lösen müssen, unter steter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse, des unbedingten Schutzes der Rechte der Bürger und der Durchsetzung der Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen, der Verwirklichung sozialistischer Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit.

Darin sehen wir gegenwärtig die wichtigsten praktischen Erfordernisse, die zu Überlegungen zwingen, wie die Einschätzung der Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege zu einem bestimmenden Faktor in der Leitungstätigkeit der Rechtspflegeorgane werden kann. Dabei kann von vielfältigen praktischen Erfahrungen ausgegangen werden. Wenn wir uns im folgenden überwiegend einigen Fragen des Kampfes gegen Straftaten zuwenden, so berührt das nicht die Frage, daß die *gesamte* Aufsichtstätigkeit der Staatsanwaltschaft wirksamer gestaltet werden muß.^{/6/}

Praktische Erfahrungen bei der Einschätzung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht

Wir gehen davon aus, daß im Leitungsprozeß ständig Aussagen über die Wirksamkeit der Rechtspflege getroffen werden, z. B. in der analytischen Tätigkeit, bei der Information der Leiter durch die Mitarbeiter und der nachgeordneten an die übergeordneten Organe, bei der Kontrolle der Durchführung und in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen. Solche Aussagen werden jedoch noch nicht immer bewußt angestrebt und gefordert. Jeder Leiter in der Rechtspflege muß sich aber darüber im klaren sein, daß in seinem Verantwortungsbereich gesellschaftliche Wirkungen erreicht und die Mitarbeiter bewußt darauf orientiert werden müssen. Denn was nicht wirkt, nicht sozialistische Verhältnisse und Verhaltensweisen fördert und schützt, nützt nicht der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Formung sozialistischer Persönlichkeiten. Deshalb ist die ständige, bewußt geförderte exakte Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege ein Weg, um den wachsenden Ansprüchen an eine wissenschaftliche Leitung gerecht zu werden. Entscheidend ist dabei das Erfassen wechselseitiger Zusammenhänge und Abhängigkeiten, da einseitige Feststellungen leicht zu Fehlschlüssen führen.

Erfahrungen, die im Bezirk Suhl gesammelt wurden, weisen auf Fragen hin, aus deren Beantwortung wesentliche Erkenntnisse über die Wirksamkeit der Arbeit gewonnen werden können.

Aufdeckung aller Straftaten

Durch die Aufdeckung aller Straftaten werden die sozialistische Gesellschaft und ihre Bürger gegen kriminelle Angriffe geschützt und wird eine entscheidende Voraussetzung dafür geschaffen, daß der straffällig gewordene Bürger wieder in die sozialistische Gesellschaft eingegliedert werden kann. Darüber hinaus hat die Aufdeckung der Straftaten „eine wesentliche kriminalitätsverhütende Wirkung. Die wachsende Gewißheit, daß die Straftaten trotz aller gegenteiligen Bemühungen ihrer Täter ans Tageslicht kommen und geahndet werden, aktiviert die gesellschaftlichen Kräfte zur Teilnahme am Kampf gegen die Kriminalität und hält labile Elemente davon ab, daß sie selbst

^{/6/} Vgl. Streit, „Höhere Wirksamkeit der Gesetzmäßigkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft“, NJ 1971 S. 663 ff. (664).

^m Gewalt- und Sexualkriminalität — Erscheinungsformen, Ursachen, Bekämpfung, Berlin 1970, S. 262.

Straftaten begehen“^{/7/}. Das ist zugleich ein Faktor, der wesentlich die Rechtssicherheit festigt und allen Bürgern die Überzeugung vermittelt, daß der Kampf gegen Straftaten und andere Gesetzesverletzungen mit aller Konsequenz geführt wird.

Im Bezirk Suhl haben Bemühungen zur Einengung latenter Straftaten gegen die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum gezeigt, daß die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen insbesondere an der Beantwortung folgender Fragen gemessen werden kann:

- In welchem Maße und mit welcher Qualität wurden den staatlichen, wirtschaftsleitenden und gesellschaftlichen Organen, besonders den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen sowie den innerhalb der Betriebe und Einrichtungen mit Kontrollaufgaben betrauten Mitarbeitern, Erfahrungen übermittelt, die ihnen den Blick für das Erkennen und konsequente Aufdecken von Straftaten schärfen?

- In welchem Umfang hat die Staatsanwaltschaft durch die Auswertung ihrer Erfahrungen mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen auf deren Kontrolltätigkeit Einfluß genommen, um zu erreichen, daß bei den planmäßigen Kontrollen dieser Organe möglicherweise vorliegende Strafrechtsverletzungen aufgedeckt werden oder auf Anzeichen geachtet wird, die darauf hindeuten?

- In welchem Maße werden bei Kontrollen der entsprechenden Organe latente Straftaten erkannt und aufgedeckt?

- In welchem Maße werden bei laufenden Ermittlungsverfahren weitere, bisher latent gewesene Straftaten aufgedeckt und wie wird allen Anhaltspunkten nachgegangen, die darauf hindeuten, daß Leiter ihre Rechtspflichten zur Aufdeckung von Straftaten verletzen und dadurch den Kampf gegen die Kriminalität erschweren?

Die Beantwortung dieser Fragen trägt dazu bei, die Wachsamkeit zu erhöhen und die Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums zu stärken sowie die Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts effektiver zu gestalten. Auf diese Aufgaben hat der VIII. Parteitag der SED ausdrücklich hingewiesen.^{/8/}

Die Aufsicht über die Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren kann die Wirksamkeit der Tätigkeit der Untersuchungsorgane und der Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts eingeschätzt werden, wenn untersucht wird, inwieweit die sozialistische Gesellschaft tatsächlich konsequent geschützt wurde, ob notwendige Aktivitäten zur vorbeugenden Arbeit eingeleitet wurden und ob der Täter rasch und wirkungsvoll in der gesetzlich bestimmten Verfahrensweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Das schließt die Beurteilung darüber ein, ob Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlich in ihren Rechten beschränkt wurden. Insoweit sind Verfahrenseinstellungen durch die Ermittlungsorgane und alle die Verfahren bedeutsam, die ohne gerichtliche Schuldfeststellung enden, wie auch die Haftbefehlspraxis und sonstige Beschränkungen und Eingriffe (Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen) in die Rechte der Bürger während des Ermittlungsverfahrens. Auch die Eingaben der Bürger, die Ermittlungshandlungen zum Gegenstand haben, müssen einer solchen Beurteilung unterliegen.

^{/8/} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 66 f.; Bericht zur Direktive des VII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 25, 59, 61.